



BFM will Mutter mit neugeborenem gesundheitlich belastetem Baby nach Italien zurückführen

Fall 238/05.03.2014

Ohne die Zumutbarkeit der Überstellung nach Italien zu überprüfen, will das BFM zunächst eine alleinerziehende Mutter mit einem kranken Neugeborenen nach Italien abschieben, in sturer Anwendung der Dublin-II-Verordnung.

Schlüsselworte : [Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#), Selbsteintritt

Person/en : «Nihal», geb. 1977, «Kamal», geb. 2013

Heimatland: Syrien

Aufenthaltsstatus: Asylsuchend (N-Ausweis)

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Nihal» verliess Syrien im November 2011 und flüchtete zunächst nach Nigeria, um dort in einer Firma von Bekannten zu arbeiten. Nach einem gescheiterten Entführungsversuch seitens Unbekannter, flüchtete sie erneut und kam schliesslich am 28. Juli 2013 in die Schweiz und stellte am gleichen Tag ein Asylgesuch. Im August kommt ihr Sohn «Kamal» einen Monat zu früh zur Welt. «Kamal» ist sehr klein und leicht und hat verschiedene gesundheitliche Probleme. Dementsprechend muss der Zugang zu medizinischer Versorgung permanent sichergestellt sein, weil bereits eine geringfügige Verschlechterung des Gesundheitszustandes von «Kamal» gravierende Folgen haben kann. Ausserdem braucht «Kamal» eine ergänzende Babyernährung, da «Nihal» nicht genügend Muttermilch hat.

Weil «Nihal» vor ihrer Einreise in die Schweiz ein Besuchervisum für Italien erhalten hatte, ist gemäss [Art. 9 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#) grundsätzlich Italien für das Asylverfahren zuständig. Aufgrund der Unzumutbarkeit einer Überstellung nach Italien unter den gegebenen Umständen wäre ein Selbsteintritt der Schweiz im Sinne von [Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#) und [Art. 29a Abs. 3 AsylV 1](#) angebracht gewesen. Die schweizerische Flüchtlingshilfe zeigt im Gutachten vom 10. Oktober 2013 die miserablen Zustände im italienischen Asylwesen auf. Die Situation für verletzte Personen ist besonders prekär. «Nihal» als alleinstehende Frau mit einem gesundheitlich belasteten Kleinkind gehört einer besonders verletzlichen Personenkategorie an, weshalb es aus humanitären Gründen äusserst unangemessen ist sie nach Italien zu überstellen.

Aufzuwerfende Fragen

- Weshalb versucht das BFM immer wieder verletzte Personen nach Italien zurückzuschaffen, obwohl die Missstände im italienischen Asylwesen bekannt sind? Die Schweiz muss Verantwortung übernehmen und Asylgesuche vulnerabler Personen behandeln, bei denen eine Abschiebung nach Italien aufgrund fehlender Menschenrechtsgarantien als unzumutbar erachtet werden muss.
- Wie kommt das BFM dazu, dass eine Wegweisung einer alleinstehenden Frau mit einem kranken Baby nach Italien zumutbar sei, ohne sich mit der konkreten Situation auseinander zu setzen?
- Verfahrensökonomie wird auf politischer Ebene sehr gross geschrieben, das BFM verursacht mit diesen Fehlentscheidungen jedoch unnötige Kosten und verzögert das Verfahren sinnlos.

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

2013: Asylgesuch in der Schweiz (28.07.)
Nichteintretensentscheid und Wegweisung (08.10.)
Beschwerde gegen NEE (24.10.)
2014: Gutheissung der Beschwerde durch BVGer (21.01.)

Beschreibung des Falls

«Nihal» verliess ihr Heimatland Syrien aufgrund der beginnenden Revolution im November 2011. Ihr Vater arbeitete zu dieser Zeit im politischen Umfeld des Assad-Regimes, «Nihal» beteiligte sich aber trotzdem an den anfangs friedlichen Demonstrationen gegen die Regierung. Als die Regierung davon Kenntnis bekam, begann die Verfolgung. «Nihal» flüchtete zunächst nach Nigeria, wo sie in einer Firma von Bekannten ihres Vaters arbeitete. Dort war es für sie jedoch auch nicht mehr sicher, nachdem Unbekannte versucht hatten sie zu entführen und von ihr Geld zu erpressen. Deshalb musste sie erneut fliehen und suchte am 28. Juli 2013 in der Schweiz um Asyl nach. Da «Nihal» erfahren hatte, dass die Situation in Italien für Asylsuchende prekär sei, war sie trotz eines gültigen Besuchervisums für Italien direkt in die Schweiz weitergereist. Sie hatte zu Recht befürchtet, dass sie in Italien keine Hilfe erhalten würde. Im August 2013 bringt «Nihal» «Kamal» zur Welt. Da der Junge rund einen Monat zu früh zur Welt kommt, ist er unterdurchschnittlich klein und leicht und hat zusätzlich mit verschiedenen Krankheiten zu kämpfen. Gemäss Arztberichten sind regelmässige Kontrollen notwendig und wenn sich der Allgemeinzustand nur geringfügig verschlechtert, muss sofort ein Arzt konsultiert werden können, um das Überleben des Babys sicherzustellen. Ausserdem hat «Nihal» aufgrund der Frühgeburt nicht genügend Muttermilch, um ihr Baby ernähren zu können, weshalb sie zusätzliche Babyernährung benötigt.

Das BFM trat mit Verfügung vom 8. Oktober 2013 nicht auf das Asylgesuch ein, da gemäss [Art. 9 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#) Italien für das Asylverfahren von «Nihal» zuständig sei. Das BFM sah dabei keine Gründe, welche gegen die Zumutbarkeit einer Wegweisung nach Italien sprachen und machte deshalb keinen Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht gemäss [Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung](#). Demnach hat jeder Staat die Möglichkeit ein Asylgesuch zu überprüfen auch wenn gemäss Kriterien, welche die Dublin-II-Verordnung festlegt, ein anderer Staat für die Prüfung zuständig wäre. Auch [Art. 29a Abs. 3 AsylV 1](#) sieht vor, dass das BFM aus humanitären Gründen ein Gesuch behandeln kann, auch wenn sich im Dublin-Verfahren ergibt, dass ein anderer Staat zuständig wäre. Das Selbsteintrittsrecht ist insbesondere dann anzuwenden, wenn der eigentlich zuständige Staat seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies ist in Italien der Fall. Gemäss dem aktuellsten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 10. Oktober 2013 weist Italien schwere Mängel im Asylsystem auf. Die Situation in Italien ist besonders für vulnerable Personen sehr prekär. «Nihal» als junge alleinerziehende Frau mit einem Kleinkind, welches zudem gesundheitliche Probleme hat und regelmässig ärztlicher Behandlung bedarf, ist eindeutig als vulnerabel einzustufen. Das BFM hat zwar anerkannt, dass «Nihal» und ihr Baby einer besonders verletzlichen Personenkategorie angehören jedoch wurde nicht geprüft, ob humanitäre Gründe für einen Selbsteintritt vorliegen. Stattdessen wurde leichtfertig die Zumutbarkeit einer Wegweisung nach Italien angenommen. Folglich hat sich das BFM auch nicht mit der konkreten Situation der alleinstehenden Frau mit ihrem neugeborenen, gesundheitlich belasteten Kind auseinandergesetzt. Diese Fehlentscheidung des BFM musste erneut vom Bundesverwaltungsgericht (BVGer) korrigiert werden. (vgl. Urteile [E-5644/2009](#), [E-7221/2009](#)) In Anbetracht der spezifischen sozialen sowie gesundheitlichen Probleme und der ausgeprägten Verletzlichkeit von «Nihal» und ihrem Baby ist eine Überstellung nach Italien unter humanitären Gesichtspunkten gemäss BVGer unangemessen. Das BVGer weist das BFM am 21. Januar 2014 an, vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und das Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen.

Gemeldet von : HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende SG

Quellen : [Urteil E-6058/2013](#), [SFH-Bericht zur aktuellen Situation in Italien](#)